



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Pressemitteilung

Hinrich Joost Bärwald
Vorsitzender
Franz-Sales Fröhlich
Stellvertretender
Vorsitzender, Zertifizierung
Wolfram Lindenkreuz
Geschäftsführer
Jan Martin
Finanzen, Website
Eckhard Wenzlaff
Naturschutz,
Koordination Exkursionen
Karsten Wulff
Jagd, Landeswaldforum
Martin Mehl
Weißtannenoffensive

Born, 15.07.2019

Nicht nur Feuer und Borkenkäfer bedrohen unsere Wälder - neues Gerichtsurteil bestätigt den Grundsatz „Wald vor Wild“

Aktuell macht der Wald Schlagzeilen durch Dürre, Feuer und Borkenkäfer. Deutschlandweit starben im letzten Jahr bereits 110.000 Hektar Wald infolge des Klimawandels ab. Neben diesen kaum beeinflussbaren Stressfaktoren wird eine wesentliche, durch Menschen verursachte, Gefährdung des Waldes vergessen.

Zu hohe Wildbestände schädigen den Wald und verhindern sein Nachwachsen, auch dort wo aktuell der Wald abstirbt.

Junge Bäume werden durch zu viel Wild aufgefressen. Die natürliche Regeneration der Wälder wird dadurch massiv behindert.

Auf dieses Problem haben Forstleute und Waldbesitzer aus M-V in einem gemeinsamen Brief aus dem Jahr 2016 den verantwortlichen Landwirtschaftsminister in Schwerin aufmerksam gemacht. Es wurden konkrete Gegenmaßnahmen vorgeschlagen.

Obwohl viele dieser Vorschläge in anderen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, herrscht in Mecklenburg-Vorpommern Stillstand.

Angesichts der dramatischen Gefährdung unserer Wälder setzt sich die



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern für den Grundsatz „Wald vor Wild“ ein.

Das bedeutet, dass die Wildbestände landesweit deutlich reduziert werden müssen. Nur so können sich gesunde artenreiche Mischwälder entwickeln und dem Klimawandel widerstehen.

Der Grundsatz „Wald vor Wild“ wurde erst jüngst durch ein Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auf Basis des europäischen und deutschen Naturschutzrechtes bestätigt.

Das Gericht stellt für Natura – 2000 – Gebiete klar, dass eine Jagdausübung, die den Grundsatz „Wald vor Wild“ nicht beachtet, den Schutzziele dieser Gebiete entgegensteht.

Die Zeit drängt. Das Urteil muss Anlass sein, den jagdpolitischen Rückstand in Mecklenburg-Vorpommern zu beenden!

Für Rückfragen:

Karsten Wulff
Eckhard Wenzlaff

Mobil 0171 3435980
Mobil 0175 2211848



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Hintergrund: Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) wurde 1950 von Forstleuten und Waldbesitzern in Schwäbisch Hall gegründet.

Zunächst fand die ANW nur relativ wenig Beachtung. Die meisten staatlichen Forstverwaltungen der Bundesrepublik standen der von der ANW praktizierten naturgemäßen Wirtschaftsweise sehr skeptisch gegenüber.

Als in den 1980er Jahren der Natur- und Umweltschutz, nicht zuletzt auch durch das Auftreten der sog. „neuartigen Waldschäden“, eine zunehmende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfuhren, rückten auch die Grundsätze naturgemäßer Waldwirtschaft in den Mittelpunkt. Die ANW verbuchte einen starken Mitgliederzuwachs, so dass eine Aufteilung in Landesgruppen notwendig wurde. Der ANW-Bundesverband wurde 1989 in Rentweinsdorf gegründet.

Auch in Ostdeutschland wurden die Grundsätze der naturgemäßen Waldwirtschaft diskutiert. Die politischen Strukturen in der DDR verhinderten aber die Gründung der Arbeitsgemeinschaft.

Nach der politischen Wende gründeten sich dann schon bald die Landesverbände auch in den neuen Bundesländern. Als letzter Landesverband konstituierte sich die ANW-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern am 26.09.1998 in Binz auf Rügen. Der Landesverband hat derzeit etwa 83 Mitglieder.

Mehr unter: www.anw-mv.de

Hintergrund: Wald-Wild Konflikt

Die Geschichte des Einflusses des Schalenwilds auf den Wald ist wechselhaft und in hohem Maße durch die politischen Verhältnisse geprägt. Während in Notzeiten und nach der Revolution 1848 niedrige Wilddichten herrschten, die der Waldverjüngung zu Gute kamen, wurden in feudalherrschaftlichen Zeiten und in der Zeit des Nationalsozialismus Schalenwilddichten erreicht, die eine natürliche Waldregeneration praktisch ausschlossen. Heute sind die Schalenwilddichten so hoch wie nie zuvor und vor allem Forstleute, Naturschutzverbände und Waldbesitzer rufen zu einer Reduktion überhöhter Bestände auf, um den aus verschiedenen Gründen angestrebten Waldumbau voranzubringen. Dem steht das Votum eines Teils der Jägerschaft entgegen, der den Gedanken der Wildhege in den Vordergrund stellt und eine Verringerung der Schalenwilddichte ablehnt. Seit dem Mittelalter hat sich nur wenig daran geändert, dass nur ein Bruchteil (ca. 1%) der Grundeigentümer die Jagd auf ihren Flächen selbst ausüben und trophäenträgende Wildtiere in den Augen der meisten Jäger eine höhere Wertigkeit besitzen als andere Arten. Diese werden (z.B. im Falle der Raubtierarten) häufig als Konkurrenten betrachtet und bekämpft.

Mehr unter:

https://www.anw-nrw.de/eip/media/dokumentationen/dokumentation_18_1.pdf

Geschäftsstelle: Kastanienweg 20, 17194 Klocksinn;

Telefon: 039933/736574, Email: info@anw-mv.de, Internet: www.anw-mv.de



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Hintergrund: Urteile Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In seinen Urteilen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zur Abschusshöhe bei Rotwild und Gams (VGH München, 20.11.2018 – 19 ZB 17.1601/19 ZB 17.1601 und 19 ZB 17.1602) ganz klar herausgearbeitet, dass Jagd und Hege dem Aufbau und Erhalt der Wälder zu dienen haben. Es wurde deutlich gemacht, dass es im öffentlichen Interesse liegt, dass eine Waldverjüngung ohne künstliche Schutzmaßnahmen möglich ist, und dass dies Vorrang hat vor privaten Interessen der Jägerschaft. Festzuhalten ist, dass das Gemeinwohl vor Einzelinteressen rangiert und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vorrangig ist ("Wald vor Wild"). Weiterhin wird für Natura-2000-Gebiete klargestellt „... dass eine Jagdausübung, die entsprechend einem Abschussplanvorschlag, der den Grundsatz „Wald vor Wild“ nicht beachtet, erfolgen soll, keine Gebietserhaltungsmaßnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der FFH – Richtlinie, sondern ein privates Projekt ist. Solche Projekte dürfen erst nach einer Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.“

Mehr unter:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-34323?AspxAutoDetectCookieSupport=1>